

nommen werden), so kann er mehr oder weniger stark dezimiert werden.

3. Der Hecht, für den ähnliches gilt, erwies sich den Sprengdruckwellen gegenüber als empfindlichster Fisch. Seine Ortstreue aber hält die Verluste an seinen Beständen bei fortgesetzten Sprengungen in Grenzen (ganz abgesehen davon, daß seine Neigung, sich im Ufergebiet aufzuhalten, ihn ohnehin relativ häufig aus der Zone der großen Gefahren rückt).

Aus den direkten Beobachtungen nach einer einzigen Sprengung kann also hinsichtlich der Empfindlichkeit verschiedener Fischarten nichts Allgemeinverbindliches gefolgert werden.

4. Auch die Jahreszeit spielt, in Verbindung mit den eben genannten Erscheinungen, bei den „Erfolgen“ von Sprengungen eine bedeutende Rolle. Fische, die das flache und warme Wasser lieben, sind im Sommer viel

weniger gefährdet als im Winter: einfach deshalb, weil sie im Winter meist tiefer stehen. Hingegen sind Fische, die kühles Wasser bevorzugen, wie etwa Saiblinge und Renken, eher im Sommer gefährdeter.

Jeder Fall, in welchem die Wirkung von Sprengdruckwellen beurteilt werden muß, hat also seine individuelle Seite; vor allem aber ist er bezüglich der wirksamen, ziemlich variablen inneren und äußeren Faktoren recht komplexer Natur. Die wichtigsten dieser Faktoren seien noch einmal aufgezählt:

1. Die verschiedene Reaktivität verschiedener Fischarten.
2. Die morphologischen Eigenschaften der Gewässer.
Die Wirkungs-„Gradienten“ von Sprengdruckwellen.
4. Das jahreszeitlich verschiedene Verhalten von Fischen, insbesondere hinsichtlich ihres Aufenthaltsniveaus.

Dr. H. Scheer

Haftet der Grundeigentümer auch ohne Verschulden für Schäden durch giftige Abwässer?

In einem Prozeß, der für die Fischereiberechtigten von großer prinzipieller Bedeutung ist, ist vor kurzem durch das Oberlandesgericht Linz ein interessantes Zwischenurteil erlassen.

Ein Fischzüchter im Lande Salzburg hat gegen die Gesellschafter eines Tankstellen- und Autoreparaturbetriebes eine Klage auf Zahlung eines Schadenersatzes in der Höhe von S 44.000.— eingbracht.

Die beklagten Gesellschafter dieses Tankstellenbetriebes sind gleichzeitig die Eigentümer der Liegenschaft, auf der diese Tankstelle errichtet ist. Diese Beklagten hatten vom Amt der Landesregierung den Auftrag erhalten, die Zufahrt und die Abfahrt zu ihrer Tankstelle staubfrei zu machen.

Da den Beklagten die Durchführung der Arbeit durch eine Straßenbaufirma zu teuer kam, beschlossen sie, die Arbeit in eigener Regie durchzuführen und beauftragten Wegmacher mit der Staubfreimachung der Straße.

Diese verwendeten ein bitumenhaltiges Bindemittel für den Split, das von einer österreichische Firma für diese Zwecke hergestellt und in den Handel gebracht wird.

Während der Arbeit kam es zu einem Wolkenbruch, das Bindemittel wurde zum Teil ausgeschwemmt und kam durch Kanäle in den Bach, in dem der Kläger die Fischzucht betreibt.

Das ausgeschwemmte Bindemittel enthielt hochwirksame giftige Stoffe, durch die die Fische im Fischereibetrieb des Klägers getötet, gelähmt oder abgetriftet wurden.

Aus diesem Grund machte der Kläger einen Schadenersatz in der Höhe von über S 44.000.— in seiner Klage geltend, die er beim Landesgericht Salzburg eingebracht hatte.

Das Landesgericht Salzburg stellte in seinem erstrichterlichen Urteil fest, daß die Schädigung (das Fischsterben) im Fischereibetrieb des Klägers tatsächlich durch die Ver-

wendung des Bindemittels auf dem Grundstück der Beklagten eingetreten ist.

Im Gerichtsurteil wird insbesondere das Gutachten von Prof. Einsele, in welchem nachgewiesen wurde, daß das verwendete Bindemittel noch in einer Verdünnung von 1 : 8000 auf Forellen schädigend wirkt, als Beweis anerkannt und verwendet.

Trotzdem kam das Landesgericht Salzburg als Erstgericht zu einem überraschenden Urteil; es wies die Klage kostenpflichtig ab, weil es zur Ansicht gelangte, daß die Beklagten die Gebrauchsanweisung für das Bindemittel eingehalten und fachgemäß gearbeitet haben.

Das Erstgericht kam dabei zu dem Schluß, daß die Beklagten kein Versehen, keine schuld bare Unwissenheit, und kein Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit im Sinne des § 1294 ABGB treffe.

Der Schaden sei vielmehr aus einem Zufall entsprungen, der durch die Beklagten nicht veranlaßt wurde und daher den Kläger treffe.

Dieses immerhin aufsehenerregende Urteil war bei der Generalversammlung des Österreichischen Fischereiverbandes, die im Frühjahr dieses Jahres abgehalten wurde, Gegenstand eingehender Besprechungen.

Der Kläger hat gegen dieses Urteil die Berufung an das Oberlandesgericht Linz eingebracht, das vor kurzem der Berufung des Klägers Folge gegeben, das angefochtene Urteil abgeändert und in einem Zwischenurteil festgestellt hat, daß das Klagebegehren des Klägers gegen die Beklagten dem Grunde nach zu Recht besteht.

In seiner Begründung ist das Berufungsurteil nicht näher auf die Ausführungen der Berufung über die Frage des Verschuldens eingegangen.

Das Berufungsgericht hat nämlich die Ansicht vertreten, daß die Beklagten nicht nur im Falle eines Verschuldens für den Schaden haften, sondern als Eigentümer eines Grundstückes, von dem diese Schädigung ausging, schon auf Grund der Bestimmungen der §§ 364, 364 a ABGB.

Auf Grund dieser Bestimmungen, die dem Nachbarrecht entspringen, haftet der Eigentümer eines Grundes für die von seinem Grund ausgehenden schädlichen Einwirkungen

durch Abwässer, Rauchgase, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung, u. a.

Dabei werden die Abwässer interessanterweise an erster Stelle angeführt, und zwar, wie die Reihung der übrigen schädlichen Einflüsse ergibt, gewiß nicht auf Grund der alphabetischen Reihung, sondern offenbar wegen ihrer Bedeutung.

Nach dem Gesetz kann der Grundeigentümer bzw. der Grundbesitzer, wie er an anderer Stelle genannt wird, die Abstellung dieser schädlichen Einflüsse und gegebenenfalls Schadenersatz verlangen.

In der Rechtsprechung und in der Rechtslehre ist ja schon seit längerer Zeit unbestritten, daß die genannten Rechte nicht nur dem Eigentümer des benachbarten Grundstückes zustehen, sondern auch anderen dinglich Berechtigten, wie insbesondere Servitutberechtigten.

Im Urteil des Oberlandesgerichtes Linz wurde nun erfreulicherweise auch endlich einmal deutlich ausgesprochen, daß diese Rechte auch den geschädigten Fischereiberechtigten zustehen, somit auch das Recht, Schadenersatz zu verlangen, und zwar auch dann, wenn kein Verschulden vorliegt.

Es handelt sich hier also um eine echte Erfolgshaftung, d. h., die Eigentümer des Grundstückes, von dem die schädlichen Einwirkungen ausgegangen sind, haften auch dann, wenn kein Verschulden vorliegt. Mit anderen Worten, das Gericht hat in einem solchen Fall die Frage des Verschuldens gar nicht zu prüfen, sondern festzustellen, daß die schädigenden Einwirkungen von dem benachbarten Grundstück ausgehen.

Dabei ist sich die Rechtsprechung und auch die Rechtslehre darüber klar, daß der Begriff „Nachbarschaft“ nicht nur auf die unmittelbar benachbarten Berechtigungen anzuwenden ist, sondern, daß die „Nachbarschaft“ auch in weiterem Sinne aufzufassen ist.

In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß schon in der Ausgabe des alten Österreichischen Wasserrechtsgesetzes nach dem Stand vom 31. Dezember 1949, und zwar in der von Herrn Sektionschef Edmund Hartig im Jahre 1950 herausgegebenen Handausgabe in der Erläuterung zu § 27 WRG, der damals die Schadenersatzpflicht regelte, in einer Fußnote

ausgeführt wurde, daß die Haftung für Schäden sowohl aus dem Titel des Verschuldens als auch aus dem Nachbarrecht, nämlich auf Grund des §§ 364 und 364 a ABGB geltendgemacht werden kann.

Es kann nicht angenommen werden, daß das Wasserrechtsgesetz 1959, an dem der gleiche Herausgeber maßgeblich mitgearbeitet hat, die Fischereiberechtigten schlechter stellen würde, als dies im alten Wasserrechtsgesetz der Fall war.

Schließlich ist das Fischereigesetz in allen Bundesländern, prüft man die einzelnen Landesfischereigesetze, ein Ausfluß und somit eine Folgerung des Grundeigentums, und es ist daher nur recht und billig, die Fischereiberechtigten den Grundeigentümern gleichzustellen.

Von dieser Frage abgesehen, hat aber nach Ansicht des Verfassers das Erstgericht auch die Verschuldensfrage nicht richtig gelöst.

Das Erstgericht hat das Verschulden nur nach den Bestimmungen des § 1294 ABGB im Zusammenhang mit § 1297 ABGB beurteilt, d. h. es vertrat den Standpunkt, daß die Beklagten nur einer solchen Aufmerksamkeit fähig sein mußten, die **gewöhnlich** vorausgesetzt werden kann.

Das Erstgericht hat dabei die Bestimmungen des § 31 WRG 1959 außer Acht gelassen, wonach unter den Voraussetzungen des § 1299 ABGB die dort geforderte **erhöhte**

Sorgfalt von den Beklagten anzuwenden war.

Mit anderen Worten, wer ohne Not ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung besondere Kenntnisse etc. erfordern, gibt dadurch zu erkennen, daß er sich auch die besonderen erforderlichen und nicht bloß die **gewöhnlichen** Kenntnisse zutraut. Er haftet in diesem Fall für den Mangel dieser **besonderen** Kenntnisse, wenn infolge dieses Mangels ein Schaden eingetreten ist.

Das trifft im vorliegenden Fall zu, weil die Beklagten, um Kosten zu sparen, die Arbeit in eigener Regie durchgeführt und nicht einen dazu befugten, konzessionierten Baumeister herangezogen haben.

Das Berufungsgericht hat sich mit dieser Frage nicht weiter auseinandergesetzt, weil es auf Grund der oben angeführten Erwägungen schon zu der Annahme gelangt ist, daß die Beklagten als Grundeigentümer der Grundstücke, auf dem das giftige Bindemittel verwendet wurde, auch **ohne** Verschulden für den vollen Erfolg dieser schädlichen Einwirkung haften.

Gegen dieses Urteil haben die Beklagten die Revision an den Obersten Gerichtshof ergriffen.

Für alle Fischereiberechtigten in Österreich wird daher diese Entscheidung von grundlegender Bedeutung sein.

Dieses Urteil des Obersten Gerichtshofes wird dann noch Gegenstand eines gesonderten Berichtes sein.

F. Schumann v. Chattenburg, Bredenscheid / Ruhr:

Begegnung mit Welsen

Abgelegen von anderen Gewässern, mitten in einem Wald liegt ein dunkler, kleiner See, über dessen kleinen Buchten sich die Buchen fast mit ihren weitausladenden Ästen berühren. Nur wenig bewegt der Wind seine Oberfläche, dessen moorige, federnde Ufer von Binsen gesäumt sind.

Am Ende einer Schneise, die direkt von einem Jägersteig zum See führt, stehen zwei mächtige Buchten, deren Wurzeln am Ufer große, ausgewaschene Höhlen bilden. Zwischen diesen und dem alten ans Ufer ge-

zogenen Kahn spielen Schwärme kleiner Rotfedern.

Ich wollte immer schon einmal sehen, was in diesem See zu erwarten war und während eines kurzen Urlaubs wollte ich mein Anglerglück versuchen. Ich setzte mich neben das alte, morsche Boot, stellte in Ruhe meine Rute zusammen und fischte erst einmal mit tiefgestelltem Wurm. Spinnen erschien hier nicht angebracht, denn gleich rechts von mir lag der Stamm einer mächtigen Fichte schräg im See. Unbewegt stand das Floß und ich träumte vor mich hin.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1964

Band/Volume: [17](#)

Autor(en)/Author(s): Scheer Heinrich

Artikel/Article: [Haftet der Grundeigentümer auch ohne Verschulden für Schäden durch giftige Abwässer? 132-134](#)